

321.1

Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (Änderung)

(vom 4. Oktober 1995)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes vom 12. Februar 1975 wird wie folgt geändert:

§ 8. Gegenüber den §§ 2 bis 7 dieser Verordnung bleiben vorbehalten:

lit. a-c unverändert.

d) die Verfolgung geringfügiger Vermögensdelikte gemäss Art. 172^{ter} StGB, begangen durch Jugendliche, fällt in die Zuständigkeit der Jugendanwaltschaften.

II. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Homberger

Der Staatsschreiber:
Husi